

Breaking Tax News Steuern kann man steuern



Neuer Erlass des BMF zur Begünstigtenmeldung für Privatstiftungen

Am 21. Juni 2011 hat das BMF seine Rechtsansicht betreffend die Verpflichtung des Stiftungsvorstandes zur **Meldung der Begünstigten** im Sinne des § 5 PSG in wesentlichen Punkten **geändert bzw konkretisiert** (zum seinerzeitigen Erlass vom 20. April 2011 vgl unsere BTN Nr. 11/2011):

Für die Vergangenheit sind von allen Stiftungen – anders als noch laut Erlass vom 20. April 2011 – nur jene Begünstigten zu melden, deren **Begünstigtenstellung zum 31. März 2011 aufrecht** besteht, unabhängig davon, ob es sich um in der Stiftungserklärung (Stiftungs-urkunde oder Stiftungszusatzurkunde) bezeichnete oder um festgestellte Begünstigte handelt. Haben Begünstigte in der Vergangenheit Zuwendungen erhalten, sind diese nicht zu melden, wenn ihre Begünstigtenstellung vor dem 31. März 2011 geendet hat.

In der Stiftungserklärung konkret bezeichnete Personen, die einem **Begünstigtenkreis** angehören und zunächst aufgrund einer gesonderten Feststellung **ausgewählt werden müssen**, sind bloß potentiell begünstigt und erlangen die **Begünstigtenstellung erst mit dieser Feststellung**. Der Meldepflicht unterliegen solche Begünstigte somit erst zum Feststellungszeitpunkt.

Ist die Begünstigtenstellung von einer **Bedingung** (bspw. Erreichen einer Altersgrenze) abhängig, liegen bis dahin bloß potentiell Begünstigte vor, die nicht gemeldet werden müssen. Eine Meldung ist erst in dem Zeitpunkt des Bedingungeintritts (Erreichen der Altersgrenze) vorzunehmen.

Organisationen (bzw. deren Vorgängerorganisationen), die zum Zeitpunkt des Entstehens der Begünstigtenstellung (bzw für die Vergangenheit zum 31. März 2011) in der **Liste begünstigter Spendenempfänger** gemäß **§ 4a Z 3 EStG** eingetragen sind (wie zB Spendensammelvereine und mildtätige Organisationen), müssen **nicht als Begünstigte gemeldet** werden, wohl aber müssen spendenbegünstigte Privatstiftungen ihre Begünstigten melden.

Für Fragen steht Ihnen Ihr
Deloitte-Berater gerne zur
Verfügung.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Financial Advisory.

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Bitte informieren Sie Ihren Berater, wenn Sie die elektronische Übermittlung der Breaking Tax News auch an andere Personen in Ihrem Unternehmen wünschen, oder falls Sie diese Nachricht nicht mehr erhalten möchten. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/about.